

§. 131) sowie § 2 der Verordnung über kassenärztliche Vergütung vom 19. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1103) treten außer Kraft. Die übrigen Vorschriften dieser Verordnungen bleiben in Kraft. Soweit der Reichsarbeitsminister bisher Kassenvereinigungen seiner Aufsicht unterstellt und die Aufsicht auf solche Unternehmungen erstreckt hat, die von der Kassenvereinigung oder ihren Mitgliedschaften (Kassenverbänden) betrieben werden oder auf die sie maßgebenden Einfluß haben, sind die Maßnahmen wirksam. Dasselbe gilt, wenn der Reichsarbeitsminister oder seine Beauftragten die Aufgaben der Organe oder die Führung der Geschäfte der Kassenvereinigung oder Unternehmung übernommen oder wahrgenommen haben.

Die Vorschrift des § 414c Satz 2 der Reichsversicherungssordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 2

Der Reichsarbeitsminister kann Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erlassen. Er bestimmt den Zeitpunkt, an dem der Artikel 2 außer Kraft tritt.

Berlin, den 16. Februar 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Sichtspielgesetz. Vom 16. Februar 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Vorprüfung

§ 1

Spielfilme, die in Deutschland hergestellt werden, müssen vor der Verfilmung dem Reichsfilmdramaturgen im Entwurf und im Drehbuch zur Begutachtung eingereicht werden.

Spielfilme im Sinne dieses Gesetzes sind Filme, die eine fortlaufende Spielhandlung enthalten, um derentwillen sie hergestellt worden sind.

§ 2

Der Reichsfilmdramaturg hat folgende Aufgaben:

1. die Filmindustrie in allen dramaturgischen Fragen zu unterstützen,
2. die Filmherstellung bei dem Entwurf (Manuskript) und bei der Umarbeitung von Filmen zu beraten,

3. Filmstoffe, Manuskripte und Drehbücher, die ihm von der Industrie vorgelegt werden, daraufhin vorzuprüfen, ob ihre Verfilmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes vereinbar ist,
4. die Hersteller verbotener Filme bei der Umarbeitung zu beraten,
5. rechtzeitig zu verhindern, daß Stoffe behandelt werden, die dem Geist der Zeit zuwiderlaufen.

Der Reichsfilmdramaturg führt ein Register der zur Eintragung in dieses Register angemeldeten Filmtitel.

§ 3

Der Reichsfilmdramaturg teilt der Filmprüfstelle (§§ 16, 20) laufend ein Verzeichnis der von ihm genehmigten Entwürfe und Drehbücher mit.

Prüfung der Filme

§ 4

Filme dürfen öffentlich nur vorgeführt oder zum Zwecke der öffentlichen Vorführung in den Verkehr gebracht werden, wenn sie von der amtlichen Prüfstelle zugelassen sind. Der öffentlichen Vorführung werden Vorführungen in Klubs, Vereinen und anderen geschlossenen Gesellschaften gleichgestellt. Keiner Zulassung bedarf die Vorführung von Filmen zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken in öffentlichen oder als öffentlich anerkannten Bildungs- oder Forschungsanstalten.

Filme, die nur aus Worttexten bestehen, sowie die fremdsprachigen Übertragungen (Versionen) im Inland hergestellter Filme unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 5

Verbotene Filme können auf Antrag zur Verbreitung im Ausland zugelassen werden. Ausgenommen davon sind solche, denen die Zulassung wegen Gefährdung lebenswichtiger Interessen des Staates oder der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit oder wegen Verletzung des nationalsozialistischen, religiösen, sittlichen oder künstlerischen Empfindens oder wegen Gefährdung des deutschen Ansehens oder der Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten (§ 7) versagt worden ist.

§ 6

Die Zulassung eines Films erfolgt auf Antrag. Bei inländischen Spielfilmen muß die Prüfstelle die Entgegennahme des Antrages ablehnen, wenn ihm das nach § 1 Abs. 1 erforderliche Gutachten nicht beiliegt.

§ 7

Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Prüfung ergibt, daß die Vorführung des Films geeignet ist, lebenswichtige Interessen des Staates oder die öffentliche Ordnung oder Sicherheit zu gefährden, das nationalsozialistische, religiöse, sittliche oder künstlerische Empfinden zu verletzen, verrohend oder entmenslichend zu wirken, das deutsche Ansehen oder die Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten zu gefährden. Eine Gefährdung des deutschen Ansehens ist auch anzunehmen, wenn der Film im Ausland mit einer Deutschland abträglichen Tendenz vorgeführt wird oder vorgeführt worden ist; die Prüfungsstelle kann in diesem Falle die Zulassung von der Prüfung des ausländischen Films in der Fassung abhängig machen, in der er in seinem Ursprungsland herausgebracht worden ist.

§ 8

Die Prüfung eines Films durch die Prüfungsstelle hat sich auch darauf zu erstrecken, ob der Film als staatspolitisch wertvoll, als künstlerisch, als volksbildend oder als kulturell wertvoll und, soweit es sich um einen Spielfilm handelt, ob er als besonders wertvoll anzuerkennen ist.

Auf Antrag hat die Prüfungsstelle auch darüber zu entscheiden, ob ein Film geeignet ist, als Lehrfilm im Unterricht verwendet zu werden.

§ 9

Filme, bei denen die Gründe der Versagung der Zulassung nur hinsichtlich eines Teiles der dargestellten Vorgänge zutreffen, sind zuzulassen, wenn die beanstandeten Teile aus den zur Vorführung gelangenden Positiven ausgeschnitten und der Prüfungsstelle übergeben werden, auch der Prüfungsstelle Sicherheit dafür gegeben ist, daß die beanstandeten Teile nicht verbreitet werden. Die Zulassung kann jedoch versagt werden, wenn die beanstandeten Teile bei weitem den Hauptinhalt des Films ausmachen.

§ 10

Filme, gegen deren unbeschränkte Vorführung Versagungsgründe aus § 7 vorliegen, können zur Vorführung vor bestimmten Personenkreisen oder unter beschränkenden Vorführungsbedingungen zugelassen werden. Die Nichtöffentlichkeit der Veranstaltung muß jedoch in jedem Falle gewährleistet sein.

Absatz 1 findet keine Anwendung auf Filme, denen die Zulassung wegen Gefährdung lebenswichtiger Interessen des Staates oder der öffentlichen Sicherheit oder wegen Verletzung des nationalsozialistischen oder religiösen Empfindens versagt worden ist.

§ 11

Filme, die zur Vorführung vor Kindern und Jugendlichen unter achtzehn Jahren nicht zugelassen sind, dürfen vor diesen nicht vorgeführt werden. Aber die Zulassung hat die Prüfungsstelle von Amts wegen zu entscheiden; ist sie von dem Verbot einzelner Teile abhängig (§ 9), so bedarf es der Zustimmung des Antragstellers.

Die Zulassung der Vorführung vor Kindern und Jugendlichen ist außer aus den im § 7 genannten Gründen auch dann zu versagen, wenn von dem Film eine schädliche Einwirkung auf die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung oder auf die staatsbürgerliche Erziehung oder die Pflege des deutschbewußten Geistes der Jugendlichen oder eine Überreizung ihrer Phantasie zu besorgen ist. In besonderen Fällen kann die Prüfungsstelle die Zulassung eines Films zur Vorführung vor Jugendlichen auf das Alter von vierzehn bis achtzehn Jahre beschränken.

Kinder unter sechs Jahren dürfen bei der Vorführung von Filmen nur anwesend sein, wenn die von dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda hierfür bestimmten Voraussetzungen gegeben sind.

§ 12

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda kann die Nachprüfung eines von der Filmprüfungsstelle zugelassenen Filmes durch die Oberprüfungsstelle anordnen und die weitere Vorführung des Films bis zu deren Entscheidung untersagen. Ergibt die Nachprüfung das Vorliegen eines Versagungsgrundes im Sinne der §§ 7, 11 Abs. 2, so ist die Zulassung des Films zu widerrufen.

Wird der Film, dessen Nachprüfung gemäß Abs. 1 angeordnet ist, nicht binnen einer von der Oberprüfungsstelle gesetzten Frist zur Prüfung vorgelegt, so kann der Widerruf ohne erneute Prüfung erfolgen.

§ 13

Die Prüfung umfaßt die Bilder des Films, den Titel sowie den verbindenden und den begleitenden Text in Wort und Schrift. Bei Filmopern und Filmoperetten sind die Darbietungen in Gesang und Sprache als verbindender Text anzusehen. Die Prüfung des Titels erfolgt auch nach den Grundsätzen des § 11 Abs. 2. Bei der Ankündigung des Films und der sonstigen Reklame darf nur der zugelassene Titel des Films verwendet werden. Auf frühere Verbote des Films darf bei der Reklame nicht Bezug genommen werden.

Die zur Vorführung von Filmen gehörige Reklame an, in und vor den Geschäftsräumen und an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Stellen und

die Reklame durch Verteilung von Druckschriften (Sandzetteln usw.) bedarf der Genehmigung. Für die von der Prüfstelle noch nicht genehmigte Reklame und die Reklame einzelner Lichtspieltheaterbesitzer kann die Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde erteilt werden. Sie darf nur unter den Voraussetzungen der §§ 7, 11 Abs. 2 versagt werden.

Alle für den Film und seine Prüfung geltenden Bestimmungen finden auf die Reklame sinngemäße Anwendung.

§ 14

Filme, die Tagesereignisse oder Landschaften darstellen, sowie Schmalfilme, auch wenn bei ihnen diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, können von der Ortspolizeibehörde, sofern kein Versagungsgrund nach den §§ 7, 11 Abs. 2 gegeben ist, für ihren Bezirk zugelassen werden.

Ausländische Filme, die im Ausland erworben und ausschließlich an Bord deutscher Handelsschiffe vorgeführt werden, können für diesen Zweck durch die von der Reichsregierung zu bestimmenden Stellen zugelassen werden; bei Erreichung des Heimathafens ist die Prüfung durch die Filmprüfstelle nachzuholen.

§ 15

Ist die Zulassung eines Films von der Prüfstelle oder der Oberprüfstelle abgelehnt oder widerrufen worden, so darf der Film nur in einer entsprechend der Vorentscheidung oder dem Widerruf abgeänderten Form oder nach Fortfall des Versagungs- oder Widerrufgrundes wieder vorgelegt werden. Bei der Wiedervorlegung ist die frühere Entscheidung anzugeben.

Prüfstelle

§ 16

Für die Zulassung der Filme ist die Prüfstelle in Berlin zuständig; ihre Entscheidungen haben für das gesamte Reichsgebiet Gültigkeit.

§ 17

Über die Zulassung und Bewertung der Filme entscheiden die beamteten Vorsitzenden der Prüfstelle, bei Spielfilmen unter Zuziehung von vier Beisitzern. Von den Beisitzern muß je einer den Kreisen des Lichtspielgewerbes, der Kunst und des Schrifttums angehören. Die Meinung der Beisitzer ist durch den Vorsitzenden festzustellen.

In Zweifelsfällen hat der Vorsitzende Sachverständige zur Prüfung heranzuziehen, insonderheit solche des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda.

§ 18

Die Beisitzer werden in der erforderlichen Anzahl von den Präsidenten der Einzelkammern der Reichskulturkammer vorgeschlagen und von dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ernannt.

Die Beisitzer sind von dem Vorsitzenden durch Handschlag darauf zu verpflichten, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person ihr Urteil abgeben werden.

Sie erhalten eine von dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda festzusetzende Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen der Prüfkammer und Ersatz der Reisekosten.

§ 19

Wird ein Film von der Prüfstelle ganz oder teilweise nicht zugelassen oder seine Bewertung auf Grund von § 8 versagt, so steht dem Antragsteller gegen die Entscheidung (§ 22) innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an, das Recht der Beschwerde zu.

Gegen die Ablehnung der Anerkennung nach § 8 kann die Beschwerde auch dann erhoben werden, wenn der Film von der Prüfstelle zugelassen worden ist.

§ 20

Über Beschwerden entscheidet endgültig die Oberprüfstelle, die ebenfalls mit einem beamteten Vorsitzenden und vier Beisitzern besetzt ist. Die Vorschrift des § 17 Abs. 1 findet Anwendung.

Die Entscheidung der Filmprüfstelle darf zum Nachteil des Antragstellers auch dann abgeändert werden, wenn dieser die Beschwerde eingelegt hat.

§ 21

Über die Zulassung wird, abgesehen von den Fällen des § 14, dem Antragsteller eine Zulassungskarte ausgestellt.

Die Zulassungskarten sind den von der zuständigen Behörde mit der Überwachung betrauten Amtspersonen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gelegentlich der Vorführung des Films auf Verlangen vorzulegen. Die zum Aushang oder zur Verteilung benutzte Reklame muß mit dem Zulassungstempel versehen sein.

§ 22

Bei Ablehnung eines Films ist dem Antragsteller eine mit Gründen versehene Ausfertigung der Entscheidung zu erteilen.

§ 23

Für die Prüfung der Filme und der Reklame sowie für die Ausstellung der Zulassungskarten werden Gebühren erhoben. Der Antragsteller ist verpflichtet, bei Stellung des Antrags Vorschuß zu leisten.

Über die Gebührenpflicht trifft der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Bestimmung.

Übergangs- und Strafbestimmungen

§ 24

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda trifft über die Aufhebung der Filmprüfstelle München Verfügung.

Bis zur Ernennung der Beisitzer auf Grund von § 18 Abs. 1 dieses Gesetzes können die bisherigen Beisitzer der Prüfstelle und der Oberprüfstelle ihr Amt weiterführen.

Über Widerrufsansprüche auf Grund des § 4 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind, entscheidet die Oberprüfstelle nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen.

§ 25

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer vorsätzlich entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes Filme oder Filmteile, die von den zuständigen Behörden nicht zugelassen sind oder deren Vorführung untersagt oder deren Zulassung widerrufen worden ist, vorführt oder zum Zweck der öffentlichen Vorführung in Verkehr bringt;
2. wer vorsätzlich Filme, die zur Vorführung vor Kindern und Jugendlichen nicht zugelassen sind (§ 11), vor Kindern oder Jugendlichen vorführt oder wer vorsätzlich Kinder oder Jugendliche zur Vorführung von solchen Filmen zuläßt;
3. wer vorsätzlich Filme, die zur Vorführung vor bestimmten Personengruppen oder unter anderen Bedingungen zugelassen sind (§ 10 Abs. 1), unter Außerachtlassung dieser Bestimmung vorführt;
4. wer vorsätzlich Kinder unter sechs Jahren bei Lichtspielvorführungen duldet, ohne daß die von dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda bestimmten Voraussetzungen gegeben sind;

5. wer vorsätzlich eine nicht genehmigte Reklame (§ 13 Abs. 2) benutzt oder zum Zwecke der öffentlichen Verwendung in Verkehr bringt;
6. wer vorsätzlich einen Film oder die dazugehörige Reklame unter einem anderen als dem von der Prüfstelle genehmigten Titel ankündigt;
7. wer vorsätzlich der Prüfstelle einen Film, dessen Zulassung bereits abgelehnt oder widerrufen ist, unter wissentlicher Verschweigung dieses Umstandes vorlegt (§ 15).

Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Geldstrafe bestraft.

§ 26

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark wird bestraft:

1. wer den mit der Überwachung der Lichtspielvorführungen betrauten Amtspersonen (§ 21 Abs. 2) auf deren Verlangen nicht die Zulassungskarte vorlegt;
2. wer zum Aushang oder zur Verteilung eine nicht mit dem Zulassungstempel versehene Reklame benutzt (§ 21 Abs. 2).

§ 27

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark wird bestraft:

1. wer vorsätzlich Vorführungen von Filmen, die nur zur Vorführung vor bestimmten Personengruppen zugelassen sind, besucht, ohne zu diesen Personengruppen zu gehören;
2. wer Kinder oder Jugendliche entgegen den hierfür erlassenen Bestimmungen zu Lichtspielvorführungen mitnimmt oder, wenn ihm die Sorge für die Person oder die Obhut obliegt, den verbotenen Lichtspielbesuch des Kindes oder Jugendlichen gestattet oder duldet.

Auf die Bestrafung Jugendlicher finden die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes Anwendung.

§ 28

Neben der Strafe kann in den Fällen des § 25 Abs. 1 Nr. 1 und 3 auf Einziehung der Filme oder Filmteile und in den Fällen des § 25 Abs. 1 Nr. 5 und 6 auf Einziehung der Reklame sowie auf Unbrauchbarmachung der zur Herstellung des Textes oder der Reklame bestimmten Platten und Formen erkannt werden, auch wenn die genannten Gegenstände weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf Einziehung und Unbrauchbarmachung der Gegenstände selbständig erkannt werden.

Außerdem kann in den Fällen des § 25 Abs. 1 in der Entscheidung ausgesprochen werden, daß dem Verurteilten bis zu drei Monaten und bei wiederholtem Rückfall dauernd das Betreiben des Lichtspielgewerbes und die Tätigkeit in diesem untersagt werden. Wiederholter Rückfall liegt vor, wenn der Verurteilte innerhalb von drei Jahren vor Begehung der neuen Tat bereits zweimal wegen eines Vergehens gegen § 25 Abs. 1 rechtskräftig verurteilt worden ist und die zweite Tat nach rechtskräftiger Aburteilung der ersten begangen hat.

§ 29

Wird bei dem Betriebe des Lichtspielgewerbes eine nach § 25 strafbare Handlung begangen, so ist neben dem Täter der Gewerbetreibende und der etwa von ihm zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes Bestellte

1. nach § 25 Abs. 1 strafbar, wenn die Tat mit seinem Wissen begangen ist und er es vorsätzlich unterlassen hat, die Tat zu verhindern,
2. nach § 25 Abs. 2 strafbar, wenn er es bei der Auswahl oder Beaufsichtigung der ihm unterstellten Personen oder bei der eigenen Beaufsichtigung des Betriebes an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Auf Gewerbetreibende, Betriebsleiter oder andere Aufsichtspersonen, die auf Grund des Abs. 1 Nr. 1 bestraft werden, findet § 28 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 30

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer das Lichtspielgewerbe betreibt oder in ihm tätig wird oder es durch eine vorgeschobene Person betreiben läßt, obwohl ihm das Betreiben dieses Gewerbes oder die Tätigkeit in ihm nach §§ 28, 29 untersagt ist,
2. wer das Lichtspielgewerbe für einen anderen, dem das Betreiben des Gewerbes oder die Tätigkeit in ihm nach §§ 28, 29 untersagt ist, in Kenntnis dieses Umstandes als vorgeschobene Person betreibt.

Schlußbestimmungen

§ 31

Das Lichtspielgesetz vom 12. Mai 1920 — Reichsgesetzbl. S. 953 — (in der Fassung der Gesetze vom 23. Dezember 1922 — Reichsgesetzbl. 1923 I S. 26 — und vom 31. März 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 127 — sowie der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 567 —) tritt außer Kraft.

§ 32

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften, auch ergänzender Art, zu erlassen. Soweit durch die Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften die Erhebung der Vermögenssteuer berührt wird, ist die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen erforderlich.

§ 33

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. März 1934 in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister für
Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Vierte Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge.
Vom 10. Februar 1934.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Fürsorgepflichtverordnung wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel 1

In die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 765) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 441) wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 33

(1) In Gemeinden, die von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle als Notstandsgemeinden erklärt werden, kann die Fürsorge für Personen, die in die Gemeinde nach ihrer Erklärung als Notstandsgemeinde zuziehen, unter strengster Prüfung der Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit auf das zur Fristung des Lebens Unvermeidliche oder unter Ablehnung offener Pflege auf Anstaltspflege beschränkt werden. Dies gilt nicht für Klein- und Sozialrentner und ihnen Gleichstehende.